



Für die Lieferung von Erdgas an Sondervertragskunden der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW)
Stand 1. Januar 2020

1. Wann kommt Ihr Gaslieferungsvertrag zustande? Wann werden Sie mit Gas beliefert? (Punkt 1 Absatz 2 gilt für Sie nur, wenn Sie von einem anderen Gaslieferanten versorgt werden.)

(1) Der Gaslieferungsvertrag wird abgeschlossen, indem die EnBW Ihren Auftrag annimmt und ihn innerhalb einer Frist von 20 Werktagen in Textform bestätigt (Vertragsbestätigung). Samstage, Sonntage und Feiertage sind keine Werktage.

(2) Unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel beginnt Ihre Belieferung zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Der Vertrag beginnt jedoch nicht, bevor Ihr bisheriger Gaslieferungsvertrag beendet ist. Den Lieferbeginn teilt Ihnen die EnBW mit.

2. Wie verhält es sich mit der Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit Ihres Gaslieferungsvertrags? Was ist im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb zu beachten?

(1) Nach Ende der vereinbarten Erstlaufzeit verlängert sich Ihr Gaslieferungsvertrag jeweils um 12 Monate, wenn weder Sie noch die EnBW vom Kündigungsrecht Gebrauch machen. Sowohl Sie als auch die EnBW können mit einer Frist von 6 Wochen auf das Ende der Laufzeit kündigen. Die EnBW stellt ausdrücklich klar, dass im Falle einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, von der EnBW keine gesonderten Entgelte verlangt werden. Die EnBW wird einen möglichen Wechsel des Lieferanten zügig ermöglichen.

(2) Wenn auf Ihren Wunsch hin anstelle Ihres grundzuständigen Messstellenbetreibers ein Dritter den Messstellenbetrieb durchführt, kann dies mit einer Veränderung des Entgelts für diese Leistung verbunden sein. In diesem Fall ist die EnBW berechtigt und verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt und im Umfang der Änderung des Entgelts für den Messstellenbetrieb anzupassen.

(3) Erhalten Sie eine neue Messeinrichtung aufgrund der Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes und werden der EnBW dafür vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veränderte Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, ist die EnBW berechtigt und verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt und im Umfang der Änderung der Entgelte für den Messstellenbetrieb anzupassen. Änderungen der Preise infolge einer solchen Änderung der Entgelte werden erst nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. **Ändert die EnBW die Preise, so können Sie den Gaslieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung kündigen. Die EnBW soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.** Auf das Kündigungsrecht wird Sie die EnBW in der Mitteilung zur Preisänderung explizit hinweisen.

(4) Die Kündigung bedarf der Textform (also z. B. per Brief, Fax oder E-Mail).

3. Was müssen Sie im Falle eines Umzugs beachten?

(1) Im Falle eines beabsichtigten Umzugs innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind Sie verpflichtet, der EnBW die neue Lieferadresse mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen. Ihr Gaslieferungsvertrag wird nach Maßgabe von Punkt 3 Absatz 3 dorthin zu dem von Ihnen angegebenen Einzugsdatum übertragen. Die EnBW übernimmt gegenüber den zuständigen Stellen, z. B. dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber, alle Formalitäten, um die Belieferung an der neuen Lieferadresse sicherzustellen. Die notwendigen Informationen zum Umzug können Sie der EnBW in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail), telefonisch oder auf der Homepage der EnBW (www.enbw.com) mitteilen.

(2) Der Gaslieferungsvertrag wird an der neuen Lieferadresse unter Berücksichtigung der verbleibenden Laufzeit fortgesetzt. Sollte die Belieferung an der bisherigen Lieferadresse von Ihnen vorübergehend weiter benötigt werden z. B. für Renovierungsarbeiten, so gelten die bisherigen Konditionen insoweit auch an der bisherigen Lieferadresse weiter.

(3) Die EnBW wird Ihnen unverzüglich nach der Mitteilung der neuen Lieferadresse in Textform mitteilen, ob eine Übertragung des Gaslieferungsvertrags auf Ihre neue Lieferadresse durchgeführt werden kann. Kann der Gaslieferungsvertrag am neuen Wohn- bzw. Firmensitz nicht angeboten werden, z. B. weil die Lieferstelle nicht an das Netz der öffentlichen Versorgung angebunden ist, so endet der Vertrag zu dem von Ihnen mitgeteilten Datum des Auszugs, ohne dass es einer weiteren Kündigungserklärung bedarf.

(4) Die Übertragung des Gaslieferungsvertrages auf Ihre neue Lieferadresse erfolgt kostenlos.

(5) Kommen Sie Ihren Verpflichtungen aus Punkt 3 Absatz 1 nicht rechtzeitig nach, und entsteht der EnBW hierdurch ein Schaden, so ist die EnBW berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch entfällt, wenn Sie innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach dem Datum des Einzugs bei der EnBW einen neuen Gaslieferungsvertrag abschließen und eine Belieferung an der neuen Lieferadresse durch die EnBW erfolgen kann.

4. Wie und in welchem Umfang liefert die EnBW?

Für welche Zwecke dürfen Sie das Gas verwenden? Was gilt bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung?

(1) Die EnBW schließt die Verträge, die für die Durchführung der Gaslieferung erforderlich sind, mit dem Netzbetreiber ab. Die EnBW ergreift die ihr möglichen Maßnahmen, um Ihnen am Ende des von Ihnen genutzten Netzanschlusses Gas zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen des Gaslieferungsvertrags zu liefern. Ihre Berechtigung zur Nutzung des Netzanschlusses richtet sich nach der Niederdruckanschlussverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das von der EnBW gelieferte Erdgas wird nur für die Zwecke Ihres eigenen Letztverbrauchs zur Verfügung gestellt.

(3) Welche Gasart Ihnen geliefert wird, ergibt sich aus den technischen Gegebenheiten des Netzanschlusses und der Beschaffenheit Ihrer Anlage. Der Brennwert einschließlich der gegebenen Schwankungsbreite sowie der für Ihre Belieferung maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen Ihrer Anlage.

(4) Die EnBW wird Ihnen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf im Rahmen des mit Ihnen geschlossenen Gaslieferungsvertrags decken und Ihnen im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Gas zur Verfügung stellen. Von dieser Pflicht ist die EnBW jedoch befreit, a) soweit im Gaslieferungsvertrag eine zeitliche Beschränkung der Gaslieferung festgelegt ist, b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses nach § 17 oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder

c) soweit und solange die EnBW an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung des Gases entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der EnBW nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist die EnBW von der Pflicht, Gas zu liefern, dann befreit, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt. Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der EnBW nach Punkt 12 dieser Allgemeinen Bestimmungen beruht.

(6) **Hinweis der EnBW zur Haftung bei Versorgungsstörungen:** Sie können im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung Ihre Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Die EnBW wird Ihnen auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der EnBW bekannt sind oder in zumutbarer Weise von der EnBW aufgeklärt werden können.

(7) Wenn Ihr Jahresverbrauch mehr als 1.500.000 kWh

beträgt, Sie in einer anderen Druckebene als Niederdruck beliefert werden oder eine weitere Belieferung aufgrund technischer Umstände unmöglich bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand und Kosten verbunden ist, können sowohl Sie als auch die EnBW in Textform verlangen, dass über eine Anpassung Ihres Gaslieferungsvertrags verhandelt wird. Sollten wir uns über diese Anpassung nicht innerhalb eines Monats einigen können, kann derjenige, der die Anpassung verlangt hat, den Gaslieferungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende in Textform kündigen.

5. Berechnung Ihrer Gaslieferung. Wie erfolgt die Abrechnung? Welche Nutzenergie hat Gas und welche Verwendungsbeschränkungen als Kraftstoff gibt es?

(1) Das vom Gaszähler erfasste Volumen (m³) wird von dem zuständigen Netzbetreiber auf Grundlage des DVGW-Arbeitsblatts G685 in thermische Energie (kWh) umgerechnet und der EnBW mitgeteilt.

(2) Die der Abrechnung zugrunde gelegten Angaben (wie beispielsweise der Brennwert H_{s,n} oder die Zustandszahl) erhält die EnBW vom zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber und weist diese auf der Kundenrechnung aus.

(3) Nutzenergie Gas (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV): Beim Vergleich einer Kilowattstunde Gas mit Strom ist zu beachten, dass beim Gas bis zum 1,2-fachen an kWh für die Erzeugung gleicher Nutzwärme benötigt wird. Ursache hierfür sind die unterschiedlichen Gerätewirkungsgrade und die Brennwertverrechnung bei Gas.

(4) Für das auf Basis dieses Vertrags bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß § 107 Absatz 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

6. Wem müssen Sie Zutritt gestatten?

Sie sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EnBW, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen zu ermöglichen. Ihre Messeinrichtungen müssen zugänglich sein. Dabei werden Sie mindestens eine Woche vorher durch einen Aushang am oder im Haus oder durch eine Mitteilung an Sie informiert. Gleichzeitig wird Ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Das Zutrittsrecht gilt nur, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder nach Maßgabe von Punkt 12 dieser Allgemeinen Bestimmungen zur Unterbrechung der Belieferung erforderlich ist. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

7. Wer liest den Zählerstand ab und was müssen Sie dabei beachten?

(1) Die EnBW ist berechtigt, für Ihre Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber erhalten hat.

(2) Die EnBW kann Ihren Zählerstand selbst ablesen oder von Ihnen verlangen, dass Sie die Ablesung vornehmen, wenn dies zum Zweck einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der EnBW an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Wenn es Ihnen nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, können Sie dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die EnBW kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.

(3) Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich ist, kann die EnBW Ihren Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Sind Sie Neukunde, erfolgt die Schätzung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Ihr Verbrauch wird auch dann auf die eben ausgeführte Art geschätzt, wenn Sie eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornehmen, obwohl Sie nach Punkt 7 Absatz 2 hierzu verpflichtet sind.

8. Dürfen Sie die Messeinrichtungen überprüfen lassen? Wer trägt die Kosten?

Sie können jederzeit von der EnBW eine Befundprüfung durch die nach dem Mess- und Eichgesetz zuständige Behörde bzw. eine staatlich anerkannte Prüfstelle beim Messstellenbetreiber verlangen. Wenn Sie den Antrag auf Nachprüfung nicht bei der EnBW stellen, müssen Sie die EnBW mit der Antragstellung informieren. Die Kosten der Prüfung werden von der EnBW getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie die Kosten der Prüfung.

9. Wie werden Berechnungsfehler behandelt?

(1) Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird Ihnen der Betrag erstattet, den Sie zu viel bezahlt haben. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so müssen Sie nachbezahlen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die EnBW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch.

(2) Ansprüche nach Punkt 9 Absatz 1 beschränken sich auf den letzten Ablesezeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens 3 Jahre beschränkt.

10. Was müssen Sie zum Thema Abrechnung, Zahlungsweise, Abschlagszahlung und zu den Zahlungsbedingungen wissen?

(1) Ihr Gasverbrauch wird jährlich erfasst. Mit diesen Werten wird die Jahresrechnung erstellt. Bestimmt sich der zu zahlende Verbrauchspreis pro Kilowattstunde auf Basis einer Stufeneinteilung und ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als 365 Tage, so wird die jeweilige Stufe durch eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs auf 365 Tage bestimmt. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die EnBW für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Abweichend von Punkt 10 Absatz 1 Satz 1 kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen (erweiterter Abrechnungsservice), wenn Sie diesen erweiterten Abrechnungsservice bestellen. Ein Bestellformular schicken wir Ihnen gerne zu. In diesem Fall wird Ihr Gasverbrauch entsprechend dem jeweiligen Abrechnungszeitraum erfasst. Die EnBW kann eine Abschlagszahlung verlangen, sofern der Gasverbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird. Die Absätze 3 bis 8 gelten entsprechend. Die Entgelte für den erweiterten Abrechnungsservice können Sie den jeweils geltenden ergänzenden Bedingungen zur Gasrundversorgungsverordnung entnehmen. Die jeweils aktuelle Fassung der ergänzenden Bedingungen ist im Internet abrufbar unter www.enbw.com oder Sie rufen uns an. Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne ein Exemplar der ergänzenden Bedingungen zu. Die Entgelte für den erweiterten Abrechnungsservice werden Ihnen auch während der Laufzeit der Preisgarantie in Rechnung gestellt.

(3) Ändern sich die Bruttopreise, so können die daraufhin anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Prozentsatz der Preisänderung angepasst werden.

(4) Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von der EnBW angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen für das Folgejahr werden Ihnen in der Jahresabrechnung mitgeteilt. Als Zahlungsweise können Sie zwischen Banküberweisung und Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats wählen.

(5) Sollte die Jahresabrechnung ergeben, dass Sie zu hohe Abschläge bezahlt haben, wird Ihnen der Betrag unverzüglich erstattet oder spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist der Gaslieferungsvertrag beendet, erhalten Sie zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zurück.

(6) Wenn Sie Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsberechnungen haben, dürfen Sie die Zahlung nur dann aufschieben oder verweigern, wenn a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Darüber hinaus müssen Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde. § 315 BGB bleibt von den Regelungen nach Satz 1 und 2 unberührt.

(7) Wenn Sie im Zahlungsverzug sind, kann die EnBW Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dabei entstehen, kann die EnBW für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die EnBW die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach.

(8) Gegen Ansprüche der EnBW können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

11. Wann müssen Sie mit Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen rechnen?

(1) Die EnBW kann Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die EnBW Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungsstellung zu verrechnen. Die EnBW wird Ihnen den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können. Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Höhe Ihrer aktuellen monatlichen Abschlagszahlung.

(2) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die EnBW beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

(3) Sollten Sie keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann die EnBW Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe von Ihnen verlangen. Leisten Sie die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

(4) Sind Sie im Zahlungsverzug und kommen nach erneuter Aufforderung Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so kann die EnBW Ihre Sicherheitsleistung verwerten. Darauf werden Sie in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten.

(5) Sie erhalten Ihre Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

12. Wann kann die Gaslieferung unterbrochen werden? Wann kommt es zur fristlosen Kündigung?

(1) Die EnBW ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die EnBW berechtigt, die Belieferung 4 Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Die EnBW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

(3) Der Beginn der Unterbrechung wird Ihnen 3 Werktage im Voraus mitgeteilt.

(4) Die EnBW hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die EnBW die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.

(5) Die EnBW ist in den Fällen nach Punkt 12 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Punkt 12 Absatz 2 ist die EnBW zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angekündigt wurde; Punkt 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

13. Können Sie Ihren Gaslieferungsvertrag auf Dritte übertragen?

Eine Übertragung dieses Vertrags auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der EnBW.

14. Werden Wartungsdienste angeboten?

Wartungsdienste werden nicht angeboten.

15. Was geschieht mit Ihren persönlichen Daten?

Ihre personenbezogenen Daten werden von der EnBW nur im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen erhoben. Genaueres entnehmen Sie bitte den Datenschutzinformationen der EnBW im Zusammenhang mit Ihrer Energiebelieferung.

16. Wie erfolgt die Vertragskommunikation und was ist dabei zu beachten?

(1) Die Vertragskommunikation – d. h. sämtliche Mitteilungen rund um die Durchführung dieses Vertrages – u. a. Rechnungen, Preisanpassungsmitteilungen oder Mitteilungen im Falle von Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen – erfolgt durch die EnBW auf dem elektronischen Weg (E-Mail oder Hinterlegung im Kundenportal „Meine EnBW“). Die EnBW behält sich das Recht vor, Mitteilungen im Zusammenhang mit offenen Forderungen, wie z. B. Mahnungen, per Post versenden zu dürfen. Nur bei entsprechender anderweitiger Vereinbarung mit Ihnen erfolgt die vollständige Übersendung von Vertragskommunikation postalisch.

(2) Um die Kommunikation gewährleisten zu können, sind Sie verpflichtet, die technischen Voraussetzungen, wie insbesondere den Zugang zu einem internetfähigen Endgerät und installiertem Browserprogramm sowie eine E-Mail-Adresse einzurichten und zu unterhalten. Sie sind verpflichtet, der EnBW stets eine aktuelle, empfangsbereite E-Mail-Adresse mitzuteilen. Die in Ihrem E-Mail-Postfach eingehenden Nachrichten der EnBW sind regelmäßig abzurufen. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Dateien im Kundenportal „Meine EnBW“.

(3) Die EnBW stellt zur Abwicklung des Vertrages das persönliche Kundenportal „Meine EnBW“ über das Internet zur Verfügung. Zur Nutzung des Kundenportals müssen Sie sich mit Ihrer E-Mail-Adresse und einem Passwort registrieren. Die EnBW wird Sie stets über eine neue Einstellung in Ihrem persönlichen Kundenportal „Meine EnBW“ per E-Mail an die von Ihnen mitgeteilte E-Mail-Adresse informieren. Sie haben die Möglichkeit, im Kundenportal hinterlegte Dateien zu speichern oder auszudrucken.

17. Wie erfolgen Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen?

(1) Die EnBW ist zu einer Änderung der Allgemeinen Bestimmungen berechtigt, wenn eine für die Vertragsparteien unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Bestimmungen durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gegen die EnBW unwirksam geworden sind oder ein sonstiges rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung, führt, welche nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Vertragspartner der EnBW gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.

(2) Die EnBW wird Sie auf eine Änderung der Allgemeinen Bestimmungen rechtzeitig in Textform hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie ihr nicht binnen 6 Wochen in Textform widersprechen. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Bestimmungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Die EnBW wird Sie bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

(3) Ändert die EnBW die Allgemeinen Bestimmungen, so können Sie den Gaslieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Wirksamwerden der Änderung der Allgemeinen Bestimmungen kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die EnBW soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

18. Wie setzen sich die Gaspreise zusammen? Wann und wie kommt es zu Preisänderungen?

18.1 Zusammensetzung der Preise

(1) Die EnBW beliefert Sie zu den im Vertragsformular bzw. in der Preisübersicht (bei Onlineabschlüssen) genannten Preisen. Die Preise enthalten insbesondere Beschaffungs- und Vertriebskosten, das an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlende Netznutzungsentgelt, das Entgelt für den Messstellenbetrieb inkl. Messung eines



nicht elektronischen Zählers (soweit die Dienstleistung durch Ihren grundzuständigen Messstellenbetreiber erbracht wird), die Abrechnung, die Erdgassteuer, die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe sowie die Konzessionsabgabe.

(2) Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife der EnBW erhalten Sie unter der Servicenummer der EnBW.

18.2 Preisänderungen während der Geltungsdauer einer abgeschlossenen Preisgarantie

18.2.1 Preisänderungen während der Geltungsdauer einer Netto-Preisgarantie Wenn Ihr Gaslieferungsvertrag eine Netto-Preisgarantie vorsieht, gilt:

(1) Während der gesamten Vertragslaufzeit, also auch während der Geltungsdauer der Netto-Preisgarantie, gelten in Bezug auf Preisänderungen die nachfolgenden Absätze.

(2) Die EnBW ist berechtigt und verpflichtet, die Preise im Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens künftiger Änderungen der Umsatzsteuer anzupassen. Dasselbe gilt bei künftigen Änderungen der Erdgassteuer. Im Falle einer Änderung der Preise werden Sie rechtzeitig in Textform durch die EnBW informiert. **Der Gaslieferungsvertrag kann zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung nach Maßgabe von Punkt 18.5 gekündigt werden.**

(3) Falls nach Vertragsschluss weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Netznutzung oder den Verbrauch von Erdgas belastende Steuern, Abgaben oder vergleichbare staatlich veranlasste Belastungen (z. B. im Zusammenhang mit den CO₂-Emissionen) wirksam werden, gilt Punkt 18.2.1 Absatz 2 auch während der Netto-Preisgarantie entsprechend.

18.2.2 Preisänderungen während der Geltungsdauer einer Brutto-Preisgarantie Wenn Ihr Gaslieferungsvertrag eine Brutto-Preisgarantie vorsieht, gilt:

Eine Preisänderung während der Geltungsdauer der Brutto-Preisgarantie ist ausgeschlossen.

18.3 Preise zum Ablauf einer Preisgarantie

Zum Ablauf der Preisgarantie ist die EnBW berechtigt und verpflichtet, die Preise anzupassen. Maßgeblich ist dabei die zwischenzeitlich eingetretene Kostenentwicklung. Hierzu wird die Kostensituation, die dem Preisstand bei Abschluss Ihres Gaslieferungsvertrags zugrunde lag, mit der aktuellen, nach Auslaufen der Preisgarantie herrschenden Kostensituation verglichen. Punkt 18.4 der Allgemeinen Bestimmungen gilt sinngemäß. Im Falle einer Änderung der Preise wird die EnBW mindestens 6 Wochen vor Ablauf der Preisgarantie eine Mitteilung in Textform mit den dann geltenden Preisen an den Kunden versenden. **Im Falle einer Änderung der Preise kann der Gaslieferungsvertrag nach Maßgabe von Punkt 18.5 gekündigt werden.**

18.4 Preisänderungen sofern keine Preisgarantie abgeschlossen wurde oder nach Ablauf einer Preisgarantie

(1) Preisänderungen durch die EnBW erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Die EnBW ist dabei berechtigt, Kostensteigerungen weiterzugeben, und verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere ist die EnBW verpflichtet, Kostensteigerungen in die Ermittlung der Preisänderung nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen einzubeziehen und damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Die EnBW hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere ist die EnBW verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist. Die EnBW nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

(2) Änderungen der Preise gemäß Punkt 18.4 Absatz 1 werden erst nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

(3) Punkt 18.2 „Preisänderungen während der Geltungsdauer einer abgeschlossenen Preisgarantie“ bleibt unberührt.

(4) **Der Gaslieferungsvertrag kann im Falle einer Änderung der Preise nach Maßgabe von Punkt 18.5 gekündigt werden.**

18.5 Kündigungsrecht im Falle einer Preisänderung
Ändert die EnBW die Preise, so können Sie den Gaslieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die EnBW soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Auf das Kündigungsrecht wird Sie die EnBW in der Mitteilung zur Preisänderung explizit hinweisen.

18.6 Abgrenzung des Verbrauchs bei Preisänderungen
Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Bruttopreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

EnBW Energie Baden-Württemberg AG,
Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe,
Registergericht AG Mannheim HRB 107956,
Ust-IdNr. DE 812 334 050

Vorstand: Dr. Frank Mastiaux (Vorsitzender),
Thomas Kusterer, Colette Rückert-Hennen,
Dr. Hans-Josef Zimmer

Wie können Sie den Kundenservice der EnBW erreichen?

Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit Ihrer Belieferung mit Energie, der Messung der Energie und Ihrem Anschluss wenden Sie sich bitte an unseren Kundenservice:

EnBW Energie Baden-Württemberg AG,
Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe

Ihr persönlicher Kontakt: Mo – Sa 6:00 – 22:00 Uhr
Telefon: 0721 72586-005
Telefax: 0721 72586-105

E-Mail: kontakt@enbw.com
Internet: www.enbw.com

Wie können Sie den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas erreichen?

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn

Telefon: 030 22480-500, Mo – Fr 9:00 – 12:00 Uhr
Telefax: 030 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Wie können Ihre Fragen bei Beanstandungen gelöst werden und wie können Sie die Schlichtungsstelle erreichen?

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133,
10117 Berlin

Telefon: 030 27 57 240-0
Telefax: 030 27 57 240-69

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de